

SATZUNG PORZITY e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „PORZITY e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, die gemeinsamen Interessen der Gewerbetreibenden in der Porzer Mitte zu fördern und zu vertreten. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
2. Ziele des Vereins sind insbesondere:
 - die Förderung einer positiven kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Porzer Mitte als lebendiges Bezirkszentrum für alle Porzerinnen und Porzer aller Generationen
 - die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere verkaufsoffenen Sonntagen,
 - die Vermarktung und Imageförderung der Porzer Mitte,
 - der Aufbau eines Netzwerks, das aktive Vernetzen Porzer Vereine und Initiativen und die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber politischen, kommunalen und wirtschaftlichen Institutionen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle Gewerbetreibenden, Unternehmen, Einzelhändler sowie jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand (einfache Stimmenmehrheit).

3. Der Gesamtvorstand ist berechtigt fördernde Mitglieder aufzunehmen. Sie erhalten Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss, Erlöschen juristischer Personen/Vereinigungen oder durch Auflösung des Vereins.
5. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
6. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand, von diesem aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, eine Mitgliederversammlung ein.
2. Der Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 von Hundert der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen. Die Einladung kann unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmedien erfolgen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl und Entlastung des Vorstands,

- Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beratung über Projekte und Veranstaltungen
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder und Vertreter juristischer Personen wählbar.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist wiederwählbar.
4. Der Vorstand besteht in Anlehnung auf § 26 BGB aus drei Mitgliedern: dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 7 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse aller Gremien des Vereins ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Finanzwesen

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen.

§ 9 Beiträge

1. Die Beiträge werden über die Beitragsordnung definiert.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
2. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.